

#### **4. Kapitel: Vergleichende Bewertung und Schluss**

## 1. Vergleichende Bewertung

Nachdem mit den Länderberichten der historische Verständnishintergrund<sup>1</sup>, die verfassungsrechtlichen Grundlagen<sup>2</sup> und die Rechtsnormen, welche in den Vergleichsländern die indikatorischen Sachverhalte regeln,<sup>3</sup> ausgebreitet sind, ist nun die Darstellung des aktuellen Arbeitsförderungsrechts in den Vergleichsländern, seine vergleichende Analyse anhand des grundgelegten Verantwortungsschemas<sup>4</sup> sowie die Formulierung und Bewertung der aktuellen nationalen Verantwortungsverteilungen anhand der ebenfalls grundgelegten Bewertungskriterien<sup>5</sup> möglich.

### 1.1. Das aktuelle Arbeitsförderungsrecht in den Vergleichsländern

Sowohl in den U.S.A. als auch in der BRD ist ein dreiteiliges Arbeitsförderungssystem ins Werk gesetzt: dieses besteht jeweils aus 1) Vorsorgeprogrammen (die Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland und die *Unemployment Compensation* [UC]-Programme, insbesondere die *Unemployment Insurance* [UI] in den Vereinigten Staaten von Amerika) – Vorsorge –, 2. der Arbeitslosenfürsorge (in Deutschland die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und in den U.S.A. die staatlichen *Temporary Assistance for Needy Families* [TANF]-Programme, das *Supplemental Nutrition Assistance Program*), die aktuell<sup>6</sup> auch als Arbeitslosenförderung oder Hilfe zur Arbeit und zum Lebensunterhalt bezeichnet werden kann – Hilfe –, und 3. dem Arbeitsmarktmanagement, das alle das *Matching* von Arbeitsangebot und -nachfrage<sup>7</sup> betreffenden und Arbeitslosigkeit verhindernden bzw. überwindenden Gestaltungen umfasst (in Deutschland also die Arbeitsvermittlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

1 Siehe für die U.S.A.: 3. Kapitel: Länderberichte, 1.1. Historische Entwicklung, S. 124 ff; für die BRD: 3. Kapitel: Länderberichte, 2.1. Historische Entwicklung, S. 325 ff.

2 Siehe für die U.S.A.: 3. Kapitel: Länderberichte, 1.2. Verfassungsrechtlicher Rahmen, S. 169 ff; für die BRD: 3. Kapitel: Länderberichte, 2.2. Verfassungsrechtlicher Rahmen, S. 358 ff.

3 Als für die Verantwortungszuschreibung indikatorische Sachverhalte wurden in der Grundlegung herausgearbeitet: 1. Leistungen; 2. Finanzierung; 3. Konsequenzen und 4. Wiedereingliederung; siehe ausführlich dazu oben 2. Kapitel: Grundlegung, 4.1. Indikatoren, S. 113 ff sowie zur Bestimmung dieser indikatorischen Sachverhalte 2. Kapitel: Grundlegung, 1. Verantwortung bis 3. Verantwortung und Arbeitslosigkeit, S. 44 ff.

4 Siehe dazu oben 2. Kapitel: Grundlegung, 1.2.4.2. (Rechtliche) Verantwortung als Interpretations- und Vergleichskonstrukt, S. 75 f sowie 2. Kapitel: Grundlegung, 3.2.2. Modi der Verantwortungszuschreibung, S. 100 ff und 2. Kapitel: Grundlegung, 3.3. Schlussfolgerungen – Arbeitslosigkeit als Verantwortungsobjekt, S. 110 ff.

5 2. Kapitel: Grundlegung: 4.2. Kriterien, S. 116 ff.

6 Zur klassischen und neuen Einteilung des Sozialrechts siehe nur Westermann, Sozialrecht, Rn. 62 ff m.w.N. Im Folgenden werden die Begriffe Arbeitslosenfürsorge, Arbeitslosenförderung und Hilfe zur Arbeit und zum Lebensunterhalt grundsätzlich synonym bzw. der Begriff Hilfe verwendet.

7 Siehe oben 2. Kapitel: Grundlegung, 2.3.1.1. Sucharbeitslosigkeit, S. 86 f.

des dritten Kapitels und des ersten und zweiten Abschnitts des vierten Kapitels des SGB III<sup>8</sup> und die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (z.B. auch das Kurzarbeitergeld bei Arbeitsauffall); in den U.S.A. im Wesentlichen das *Workforce Investment Program*<sup>9</sup>) – Arbeitsmarktmanagement –.

Für beide Nationalstaaten gilt – betrachtet man die historische Entwicklung des jeweiligen Arbeitsförderungsrechts –, dass die (Um-)Gestaltung der Arbeitslosenfürsorge und des Arbeitsmarktmanagements in der jüngsten Vergangenheit im Mittelpunkt des politischen Interesses und der gesetzgeberischen Aktivität stand. Vor allem im Bereich der Hilfe sind die Formen der rechtlichen Verantwortungszuschreibung ebenso wie die materiellen Verantwortungsverteilungen modifiziert worden.<sup>10</sup> Im Zuge der anhaltenden globalen Wirtschafts- und Finanzkrise ist indes zu beobachten, dass u.a. durch eine Verlängerung der Leistungszeiträume, eine Ausweitung der Leistungen und eine Rücknahme von Anforderungen (Anspruchsvoraussetzungen und Verhaltenspflichten) die Verantwortung zunehmend (wieder) dem Akteur Staat zugeschrieben wird.

Die nachfolgende Zusammenfassung der Länderberichte findet bereits vor dem Hintergrund der in der Grundlegung entwickelten und später für die Bewertung relevanten Kriterien<sup>11</sup> statt.

### 1.1.1. Vorsorge

In den Vereinigten Staaten von Amerika und in Deutschland wird dem Risiko der Arbeitslosigkeit als soziale und individuelle Lebenslage<sup>12</sup> im Wege der individuellen und sozialen Vorsorge begegnet, die jeweils in einer Arbeitslosenversicherung – in den U.S.A. die UI als System („Partnership“) bundes- und landesrechtlicher Versicherungsprogramme<sup>13</sup> und in Deutschland als zentralisierte Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III (AV) – organisiert ist.

Die Leistungen in der deutschen und der U.S.-amerikanischen Arbeitslosenversicherung (UI, *Federal-State Extended Benefits Program* [FSEBP]) weisen ein ähnliches Maß an Bedingtheit auf, allerdings findet eine zeitliche Vorverlagerung der finanziellen Lasten der Arbeitslosigkeit an die Arbeitnehmer (individuelle Vorsorge) im Gegensatz zum SGB III in den staatlichen UI-Programmen Kaliforniens, West Virginias und Wis-

- 
- 8 Das Arbeitsmarktmanagement in Deutschland umfasst Beratungs-, Qualifizierungs- und Vermittlungsleistungen; vgl. oben 3. Kapitel: Länderberichte, 2.3.1. Aktive Arbeitsförderung, S. 381 f.
  - 9 Zum *Workforce Investment Program* siehe oben 3. Kapitel: Länderberichte, 1.3.3. Workforce Investment System, S. 244 ff.
  - 10 Durch die *Welfare Reform* des Jahres 1996 in den U.S.A. und die *Hartz-Reformen* in Deutschland.
  - 11 Vgl. oben 2. Kapitel: Grundlegung, 4.2. Kriterien, S. 116 ff.
  - 12 Zur Arbeitslosigkeit als Verantwortungsobjekt siehe oben 2. Kapitel: Grundlegung, 2. Arbeitslosigkeit, S. 78 ff.
  - 13 Näheres zur Struktur dieser *Federal-State Partnership* oben 3. Kapitel: Länderbericht, 1.3.1.1.1. Federal-State Partnership, S. 196 ff.

consins nicht statt.<sup>14</sup> Die ein- bzw. zweiwöchentliche Beantragung von UI-Leistungen verdichtet die Rechenschaftspflichten des Arbeitslosen über seine Aktivitäten zur Arbeitssuche im Vergleich zur deutschen Arbeitslosenversicherung, in der das Arbeitslosengeld monatlich gewährt wird.

Die Wiedereingliederungslast<sup>15</sup> richtet sich in allen Arbeitslosenversicherungsprogrammen nach dem Zumutbarkeitsbegriff der Arbeit, die als leistungsbeendende Wiedereingliederung angesehen wird, d.h. deren Nichtannahme leistungsmindernde bzw. leistungsausschließende Sanktionen nach sich ziehen kann. Die Zumutbarkeitsbegriffe in der deutschen Arbeitslosenversicherung und den staatlichen UI-Programmen Kaliforniens, West Virginias und Wisconsins unterscheiden sich kaum: das gilt auch hinsichtlich der Erweiterung des Zumutbarkeitsbegriffs bei länger andauernder Arbeitslosigkeit. Allerdings steht mit dem jeweils anwendbaren Mindestlohn (*federal, state oder local*)<sup>16</sup> ein objektives Zumutbarkeitskriterium zur Verfügung, das im FSEBP zur Anwendung kommt.

In den U.S.A. finden sich mit der *Disaster Unemployment Assistance* (DUA), der *Trade Adjustment Assistance* (TAA) und der *Temporary Unemployment Compensation* (TEUC) spezielle UC-Programme, die als Arbeitslosenhilfeprogramme Ausdruck sozialer Vorsorge und Entschädigung für Arbeitslosigkeit sind, die besondere Ursachen (Naturkatastrophen, Vollzug von Freihandelsabkommen oder strukturelle bzw. besondere konjunkturelle Verwerfungen – z.B. EUC09) hat.<sup>17</sup>

Die Höhe der Lohnersatzleistungen unterscheidet sich durchschnittlich um ca. 30 Prozent, d.h. die finanziellen Lasten des Arbeitslosen während der versicherten Arbeitslosigkeit in den U.S.A. sind größer, zumal auch die Haushaltsgöße bei der Leistungsbemessung im Gegensatz zum SGB III nach den hier verglichenen staatlichen UI-Gesetzen keine Berücksichtigung findet. Dabei muss auch beachtet werden, dass nur in Deutschland Leistungsempfänger der Arbeitslosenversicherung weiterhin kranken-, renten- und pflegeversichert sind, die soziale Absicherung also als „zusätzliche“ Leistung der Arbeitslosenversicherung fortbesteht.<sup>18</sup>

Die Höhe der Lohnersatzleistungen richtet sich nach den Einkünften des Arbeitslosen in der *Base Period* bzw. der Rahmenfrist. Während des Bezuges von Arbeitslosen-

---

14 Siehe ausführlich oben 3. Kapitel: Länderberichte, 1.5.1.1. Unemployment Insurance und 1.5.1.2. State Supplemental Benefits/ Federal State Extended Benefits, S. 312 f.

15 Last in zweifacher Bedeutung: Sanktionsbewehrte Erwartung an den Arbeitslosen, sich vor Ablauf der Leistungsdauer (wieder) einzugliedern und faktische Belastung des Arbeitslosen mit den Folgen einer subnormalen/ suboptimalen Widereingliederung; siehe hierzu auch oben 2. Kapitel: Grundlegung, 4.2.4. (Wieder-)Eingliederung, S. 118.

16 Zum Mindestlohn in den U.S.A. allgemein oben Fn. 16 auf S. 126 und 3. Kapitel: Länderberichte, 1.1.2. Vom Workhouse über den Welfare- zum heutigen Workfare-State, S. 124 ff sowie zur Bedeutung der Mindestlöhne für die Zumutbarkeit von Arbeit im FSEBP siehe oben 3. Kapitel: Länderberichte, 1.4.1.2.1. Eligibility, S. 280.

17 Siehe oben Kapitel 3: Länderberichte, 1.3.1.3. Temporary Extended Unemployment Compensation, 1.3.1.4. Trade Adjustment Assistance Program und 1.3.1.5. Disaster Unemployment Assistance (DUA), S. 218 ff.

18 Vgl. oben 3. Kapitel: Länderberichte, 2.4.2.1.3. Leistungsbemessung, S. 391.

geld (Alg.) bzw. UI-*benefits* hält sich die Belastung des Arbeitslosen und seiner Familie in Grenzen<sup>19</sup> – die finanziellen Lasten der Lebenslage Arbeitslosigkeit sind deutlich vermindert. Allerdings nehmen diese Lasten der Lebenslage mit einem hohen Arbeitseinkommen wegen der Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenzen zu. Familien, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt haben, müssen, um ihren Lebensstandard zu wahren in der Regel Vermögen einsetzen.

Hinsichtlich der Anspruchsdauer unterscheiden sich die deutsche und die U.S. amerikanische Arbeitslosenversicherung grundlegend: während die Anspruchsberechtigung in den UI-Programmen der Bundesstaaten Kalifornien und Wisconsin individuell nach den *Base Period Wages* bemessen wird und zwischen 14 (CA) bzw. 12 (WI) und maximal 26 Wochen liegt, bestimmt das UI-Gesetz West Virginias die potentiellen UI-Anspruch einheitlich auf 26 Wochen.<sup>20</sup> Über die Zusatzprogramme der U.S.-amerikanischen Arbeitslosenversicherung ist eine maximale Ausweitung des individuellen Anspruchs auf 130 (vorübergehend im Zuge der Krise auf bis zu 163) Wochen möglich; Voraussetzung hierfür ist aber stets, dass der Arbeitslose einen vollen Anspruch unter dem staatlichen UI-Gesetz (wie dargestellt max. 26 Wochen), (einen Anspruch auf 33 Wochen Leistungen unter dem *Emergency Unemployment Compensation 08 Program*,) einen Anspruch auf *State Supplemental Benefits* (13 Wochen), *Federal-State Extended Benefits* (13 Wochen) sowie Anspruch auf *Trade Readjustment Assistance*-Leistungen (TRA) (bis zu 78 Wochen) hat. Wesentlich länger ist die potentielle Anspruchsdauer nach dem SGB III: diese beträgt mindestens 6 Monate (also das Doppelte der maximalen *benefit duration* in der regulären UI) und höchstens 24 Monate (für Arbeitslose ab 58 Jahren). Die Anspruchsdauer berechnet sich aus der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse in der um ein Jahr verlängerten Rahmenfrist des einzelnen Arbeitslosen und nach dessen Lebensalter. Das Lebensalter spielt bei der Berechnung der Leistungsdauer in der U.S.-amerikanischen Arbeitslosenversicherung keine Rolle.

Nach Ablauf des Anspruchs auf UI-*benefits* nach höchstens 26 Wochen/ Alg. nach höchstens 24 Monaten muss der Arbeitslose die finanziellen Lasten seiner Lebenslage bis zum Erreichen der Bedürftigkeitsgrenzen des SGB II des *Food and Nutrition Act of 2008* bzw. der staatlichen TANF-Programme selbst tragen, wenn eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht gelingt. Damit wächst der faktische Druck, auch eine minderwertige Beschäftigung anzunehmen, mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit. Beim Bezug zusätzlicher UI-*benefits* unter einem der Spezialprogramme der U.S.-

- 
- 19 Finanziell beschränkt sich die Belastung auf Differenz zwischen Arbeitseinkommen vor Arbeitslosigkeit und jeweiliger Lohnersatzleistung (Arbeitslosengeld, UI-*benefit*) nach Realisierung des Risikos, wobei mit Blick auf die U.S.A. beachtet werden muss, dass mit dem Empfang der UI-*benefits* kein Krankenversicherungsschutz verbunden ist. Hinzu kommen natürlich die psychischen Lasten der Lebenslage Arbeitslosigkeit, siehe hierzu ausführlich oben 2. Kapitel: Grundlegung, 2. Arbeitslosigkeit, S. 78 ff.
- 20 Zur Leistungsdauer siehe ausführlich oben 3. Kapitel: Länderberichte, 1.4.1.1.4.2. Leistungsdauer, S. 278.

amerikanischen Arbeitslosenversicherung richten die Rechtsnormen weitergehende Verhaltensanforderungen an den Arbeitslosen.<sup>21</sup>

Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung in den U.S.A. und in Deutschland unterscheidet sich zunächst einmal darin, dass in den U.S.A. ein kausaler Bezug zwischen den Arbeitgeberbeiträgen und der durch ihn verursachten Arbeitslosigkeit hergestellt wird (deshalb kann auch von einer überwiegend individuellen Vorsorge durch den Arbeitgeber gesprochen werden)<sup>22</sup>. Damit kommt es auch zu einer zukünftigen Belastung für jeden Arbeitslosigkeit verursachenden Arbeitgeber. Anders nach dem SGB III: hier ist die Beitragsleistung mehr oder weniger bezugslos für Arbeitnehmer (der allerdings einen Anspruch erwirbt) und Arbeitgeber. Auch der Bund ist in Deutschland an den Kosten der Arbeitslosenversicherung über die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung beteiligt und im Falle eines erforderlichen Bundeszuschusses (es handelt sich also um eine Mischform individueller und sozialer Vorsorge).

Die Konsequenzen in den Arbeitslosenversicherungsprogrammen der Vergleichsländer unterscheiden sich – wie bereits dargestellt – darin, dass in den staatlichen UI-Programmen, die hier betrachtet worden sind, in der Regel ein neuer *work test* nach Ablauf einer Sperrzeit durchgeführt wird. Damit ist die Wirkung der Sanktionen in der U.S.-amerikanischen Arbeitslosenversicherung unter Umständen nachhaltiger als nach dem SGB III. Denn der Arbeitslose ist nicht nur für die eigentliche Sperrzeit vom Bezug der UI *benefits* ausgeschlossen, sondern muss darüber hinaus wieder eine versicherte Beschäftigung aufgenommen und ein bestimmtes Arbeitseinkommen erzielt haben.<sup>23</sup> Die Anreize der Arbeitslosenversicherungsprogramme in den Vergleichsländern sind ähnlich ausgestaltet, d.h. Mobilitätshilfen etc. sind im Einzelfall möglich (Ermessensleistungen). Die *Personal Reemployment Accounts* (PRAs) unter dem UI-Gesetz West Virginias stellen einen einmaligen wirkliche Selbstverantwortung simulierenden Anreiz für die Berechtigten dar, ihre Arbeitslosigkeit durch Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt schnell zu beenden und in dem aufgenommenen Beschäftigungsverhältnis zu verbleiben.<sup>24</sup>

---

21 So z.B. die Teilnahme an bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des TAA-Programms, siehe hierzu oben 3. Kapitel: Länderberichte, 1.4.1.3. Trade Adjustment Assistance Program, S. 282.

22 Die rechtliche Verantwortungszuschreibung bedient sich also der Kausalität als Zuschreibungs-kriterium. Zur Bedeutung des kausalen Arguments bei der Zuschreibung von Verantwortung im Allgemeinen siehe oben 2. Kapitel: Grundlegung, 1.2.2. Die Grundstruktur der Verantwortung, S. 62 ff.

23 Siehe hierzu die Tabelle 9: UI – Sperrzeiten bei Voluntary Leaving in den Vergleichsbundesstaaten, S. 319, Tabelle 10: UI – Sperrzeiten bei Discharge for Misconduct in den Vergleichsbundesstaaten, S. 319 und Tabelle 11: UI – Sperrzeiten bei Refusal of Suitable Work in den Vergleichsbundesstaaten, S. 320 und den jeweils dazugehörigen Text.

24 Siehe oben 3. Kapitel: Länderberichte, 1.6.1.1.1. Unemployment Insurance, S. 315 ff.

### 1.1.2. Hilfe

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende sichert das soziokulturelle Existenzminimum eines Menschen in der Bundesrepublik Deutschland (§ 20 SGB II). Das Alg. II umfasst die Regelleistung und die angemessenen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Leistungen nach dem SGB II sind in ihrer Dauer grundsätzlich nicht zeitlich befristet, lediglich über die kategoriale Bestimmung der Anspruchsberechtigten (im Alter zwischen 15 und 65 Jahren) ist mittelbar eine Befristung der Leistungen für ältere Menschen enthalten. Ansonsten stehen Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich jedem arbeitsfähigen Bedürftigen zu.<sup>25</sup>

Die Leistungen der staatlichen TANF-Programme unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht: einmal hinsichtlich ihrer Höhe und Dauer, aber auch hinsichtlich ihrer Art und Struktur: In Wisconsin erhält jeder W2-“Arbeitnehmer“ ein „Gehalt“ je nach Art seiner W-2 *position*. In Kalifornien und West Virginia erhalten die TANF-Haushalte aufgrund der Haushaltsgröße und der regionalen Lebenshaltungskosten bemessene Sozialhilfeleistungen. Die Leistungen liegen in allen drei Bundesstaaten unterhalb des *Federal Poverty Level*. Relativ gesehen sind die Leistungen in Wisconsin am höchsten, sodann folgen Kalifornien und West Virginia. TANF-Leistungen können nur bedürftige Haushalte mit einem abhängigen Kind erhalten. Die Teilnahme an einer Arbeitsaktivität (in Wisconsin die Ausübung einer W-2 *position*) ist in der Regel Bedingung für die Leistungsberechtigung (Arbeit als Gegenleistung). Dienstleistungen sollen sowohl in den staatlichen TANF-Programmen als auch nach dem SGB II vorrangig zur Überwindung der Bedürftigkeit und der Eingliederung des Bedürftigen in den Arbeitsmarkt eingesetzt werden. Alle TANF-Leistungen sind zeitlich begrenzt: Jeder Erwachsene kann TANF-Leistungen für maximal 60 Monate in seinem Leben erhalten; in Wisconsin sind W-2 *positions* stets auf 24 Monate begrenzt. Eine Zahlung von TANF-Leistungen ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch über die 60-Monatsgrenze hinaus möglich. Das SNAP in den U.S.A. füllt die TANF-Leistungen auf, da in allen drei Bundesstaaten Teilnehmer am TANF-Programm auch gleichzeitig für das SNAP qualifiziert sind. *Supplemental Nutrition Assistance*-Leistungen sind, solange die Arbeitspflichten (Teilnahme am Arbeitsmarkt oder an einem staatlichen WtW-Programm) erfüllt werden, zeitlich unbegrenzt. Nach dem SGB II müssen die Leistungsempfänger weniger Vermögen zur Bewältigung ihrer Lebenslage einsetzen als nach den hier betrachteten TANF-Gesetzen.

Alle Leistungen der Arbeitslosenfürsorge sind steuerfinanziert. Sowohl in der BRD als auch in den U.S.A. findet eine Mischfinanzierung aus dem Bundes- und den Landeshaushalten bzw. kommunalen Haushalten statt. Während jedoch in den U.S.A. die finanzielle Verantwortung des Bundes für das TANF-Programm über *block grants* begrenzt ist, richtet sich die finanzielle Belastung der Haushalte ansonsten nach den tatsächlichen Gesamtkosten für das jeweilige Programm.

---

25 Zu den Anspruchsvoraussetzungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende siehe oben 3. Kapitel: Länderberichte, 2.4.4. Grundsicherung für Arbeitsuchende, S. 393 ff.

Die Arbeitslosenfürsorgeprogramme sowohl in Deutschland als auch in den U.S.A. beinhalten eine ganze Reihe von Anreizen, die Lebenslage der Arbeitslosigkeit zu beenden, wie etwa das Einstiegsgeld nach § 16b II SGB II oder die so genannten *transition benefits* (SNAP, *Medicaid*) und *services* unter den staatlichen TANF-Gesetzen sowie die Hinzuerdienstmöglichkeiten. Ein eigenständiges steuerliches Anreizprogramm – der EITC – als Kombilohn existiert nur in den U.S.A.; er reicht auch in das TANF-Programm hinein (Nichtberücksichtigung beim *income test* (CA, WV) und beim *assets test* (CA, WI)).

Maßgeblich für die leistungsbeendende Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist auch in der Arbeitslosenfürsorge der Zumutbarkeitsbegriff. Die Zumutbarkeitsbegriffe sowohl im SGB II als auch in den staatlichen TANF-Gesetzen sind ähnlich weit gefasst.

### 1.1.3. Arbeitsmarktmanagement

Die Leistungen im Arbeitsmarktmanagement der BRD und der U.S.A. sind inhaltlich wie auch hinsichtlich ihrer Bedingtheit sehr ähnlich. Jedoch unterscheidet sich die Leistungsgewährung maßgeblich: mit den *Individual Training Accounts* gewinnen die Leistungsberechtigten Entscheidungsfreiheiten bei der Wahl der Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Finanzierung erfolgt in den Vereinigten Staaten von Amerika hauptsächlich aus Bundesmitteln, während in der Bundesrepublik Deutschland nach dem SGB III die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, zu denen auch das Arbeitsmarktmanagement zählt, auch aus Beitragsmitteln finanziert werden (können). Das Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall mit einer temporär ausgeweiteten Leistungsdauer von bis zu 18 Monaten soll bestehende Arbeitsverhältnisse über die gegenwärtige Rezession bewahren. Vergleichbar ist das Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall mit der TRA; jedoch wird letztere in den U.S.A. erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit des betroffenen Arbeitnehmers bezahlt.

## 1.2. Analyse der aktuellen rechtlichen Gestaltungen anhand des grundgelegten Verantwortungsschemas

Es erfolgt nun die Analyse der rechtlichen Verantwortungszuschreibung in den Vergleichsländern anhand des in der Grundlegung entwickelten<sup>26</sup> und nachfolgend nochmals wiedergegebenen Schemas:<sup>27</sup>

→ Akteur(e) – (Von) wem wird (Verantwortungssubjekt)

26 Siehe oben 2. Kapitel: Grundlegung, 1.2.4.2. (Rechtliche) Verantwortung als Interpretations- und Vergleichskonstrukt, S. 75 f.

27 Vgl. auch Tabelle 2: Arbeitslosigkeit als Verantwortungsobjekt auf S. 112.